

## Digitale Musiknutzung in der Schule – was ist erlaubt?

### **I. Urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit Musik**

#### **GEMA**

Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) überwacht die Nutzung geschützter Werke, zieht für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis Entgelte ein und schüttet diese nach einem bestimmten Verteilungsplan wieder an ihre Rechteinhaber aus.

#### **GVL**

Die „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten“ (GVL) nimmt die Rechte insbesondere von Interpreten (den Kunstschaaffenden) und deren Tonträgerunternehmen sowie Videoclip-Produzenten wahr. Die Aufgaben der GVL beziehen sich unter anderem auf die Nutzung von Tonträgern (z.B. CDs) oder Bild-Tonträgern (z.B. DVDs) etwa in Form der Ausstrahlung, des digitalen Abrufs sowie der Nutzung bei Veranstaltungen.

#### **VG Musikedition**

Diese Verwertungsgesellschaft nimmt im Auftrag von Verlagen, Komponierenden, Textdichtenden und Herausgebenden verschiedene Aufgaben in Bezug auf Urheberrechte und Vergütungsansprüche wahr. Diese beziehen sich insbesondere auf das Kopieren von Noten und Liedtexten.

### **II. Nutzung von Musik im Unterricht**

#### **Bereitstellen von Musik und musikbezogenen Materialien**

Zur Veranschaulichung des Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen dürfen in einem bestimmten Umfang veröffentlichte Werke vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden (vgl. § 60a Absatz 1 UrhG).

- Diese Sonderregelung gilt für Lehrende und Lernende. Auch die Vor- und Nachbereitung sind mit einbezogen, d.h. der entsprechende Anteil an Materialien kann im passwortgeschützten Intranet zur Verfügung gestellt werden.
- Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke können vollständig genutzt werden (vgl. § 60a Absatz 2 UrhG).
- Lehrkräfte können 15 %, maximal aber 20 Seiten, eines Druckwerkes kopieren und bei Werken, die ab 2005 erschienen sind, einscannen.
- Kleine Werke (außer Unterrichtswerke) können vollständig kopiert / gescannt werden. Kleine Werke sind z.B.: Noten mit max. 6 Seiten; Pressebeiträge, Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.
- Lehrkräfte können diese Kopien und Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch nutzen. Bei abgespeicherten Scans: Ein Zugriff Dritter muss mit effektiven Mitteln ausgeschlossen werden.
- Bei Werken, die digital angeboten werden, gelten die Lizenzbedingungen des Verla-ges.

#### **Musikwiedergabe via Tonträger oder Streamingdienst**

Die nicht öffentliche Wiedergabe von Musik im Unterricht ist vergütungsfrei. Besondere Nutzungsbedingungen eines Streaming-Anbieters sind zu beachten.

## **Weitergabe von Links zu Internet-Plattformen**

Das Versenden von Links bzw. die Verlinkung zu frei zugänglichen und legalen Inhalten auf Streaming-Plattformen (YouTube, Spotify etc.) ist in aller Regel urheberrechtlich nicht relevant. Dies gilt unabhängig von der Art der Verlinkung.

## **Download von Musikvideos**

Im Internet zugängliche legale Musikaufnahmen dürfen nur heruntergeladen werden, wenn die Plattform die Kopie erlaubt. Das Herunterladen von Musikvideos ist als private Kopie gestattet – ebenso das Konvertieren solcher Dateien im privaten Rahmen. Zur Herstellung von Musikvideos und deren öffentlicher Verbreitung im Internet ist die Genehmigung der Rechteinhaber notwendig.

## **Herstellung und Verwendung von Samples**

- Grundsätzlich ist die Herstellung und Verwendung von Samples von geschützten Werken nur mit Zustimmung der Rechteinhaber möglich.
- Das Verwenden von gekauften Samples ist im Rahmen des durch den Kauf eingeräumten Nutzungsumfangs möglich.
- Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29.07.2019 ist davon auszugehen, dass eine Verwendung dann zustimmungsfrei möglich ist, wenn das Sample in geänderter und beim Hören **nicht wiedererkennbarer** Form genutzt wird.
- Wird ein Sample in **wiedererkennbarer** Form genutzt, ist es prinzipiell möglich, dass die Nutzung bei hinreichender Interaktion mit dem Sample als „**Musikzitat**“ **zustimmungsfrei** bleibt. Es ist jedoch derzeit noch unklar, welche konkreten Anforderungen deutsche Gerichte hieran stellen werden. Zu beachten ist in diesem Fall, dass die Quelle grundsätzlich genannt werden muss, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist.

## **Musizieren im Klassenverband**

Eine Nutzung von Materialien im Klassenverband ist nicht öffentlich und unterliegt daher keinen Nutzungsrechten.

## **CD-Produktion mit Schul-Ensemble**

Eine schulische CD-Produktion ist vergütungspflichtig. Für die Berechnung der anfallenden Vergütung sind der GEMA Angaben zum Musikrepertoire, zur Titellanzahl und Spieldauer sowie zum Verkaufspreis zu machen.

## **Kopieren von Noten zu Unterrichtszwecken**

Das Kopieren von Noten für unterrichtliche Zwecke ist durch einen – unter anderem mit der VG Musikedition geschlossenen – Pauschalvertrag geregelt. Unter anderem gilt hier Folgendes:

- Werke geringen Umfangs – mit max. 6 Seiten – dürfen vollständig vervielfältigt werden.
- Bei Werken größeren Umfangs dürfen bis zu 15 Prozent, max. aber 20 Seiten, vervielfältigt werden.
- Die Werke oder Werkteile dürfen nicht bearbeitet oder verändert werden.

Die vertragliche Vereinbarung umfasst hingegen nicht Vervielfältigungsstücke, die für Arbeitsgemeinschaften (Orchester, Chor, Big Band et al.) benötigt werden; Gleiches gilt im Rahmen von Kooperationen mit öffentlichen oder privaten Musikschulen. In beiden Fällen ist zur Herstellung und Verwendung von Vervielfältigungsstücken eine eigenständige Lizenz bei der VG Musikedition einzuholen.

### III. Schulveranstaltungen mit Musik

#### Pauschalvertrag mit der GEMA

Grundsätzlich gilt, dass die nicht öffentliche Aufführung von Musik – wie etwa im Schulunterricht – vergütungsfrei ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat – wie die übrigen Länder auch – für die Schulträger / Schulen einen Pauschalvertrag mit der GEMA geschlossen, der für die Wiedergabe und Vervielfältigungen geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA bei Schulveranstaltungen gilt.

Insofern wird auf den Runderlass „Schulveranstaltungen mit Musik“ vom 17. August 1989 verwiesen (vgl. BASS 16-11 Nr. 3)

=> <https://bass.schul-welt.de/822.htm#menuheader>

Dieser Runderlass verhält sich zu folgenden Aspekten:

- Gesamtvertrag mit der GEMA
- Schulveranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder mit Eintrittsgeld bis zu 2,60 €
- Schulveranstaltungen mit Eintrittsgeld über 2,60 €
- Wiedergabe von Musikwerken durch Live-Musik
- Zahlung und Abwicklung mit der GEMA
- Öffentliche Bühnenmäßige Aufführungen
- Geltung für Ersatzschulen

#### Aufführung von Bearbeitungen einer Originalvorlage

Wenn ein Musikwerk über den Freiraum einer Interpretation hinaus weitreichend bearbeitet und ggf. veröffentlicht / öffentlich aufgeführt werden soll, ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich.

#### Veröffentlichung von Schulaufführungen im Internet

Die Aufnahme öffentlicher Aufführungen eines Musikwerkes auf Bild- oder Tonträger sowie die Schaffung eines digitalen Dokumentes ist stets nur mit Einwilligung des Urhebers zulässig. Die zur Veröffentlichung im Internet notwendigen Herstellungs- und Verwertungsrechte müssen daher bei allen Rechteinhabern individuell eingeholt werden. Diese Einholung erfolgt ganz regelmäßig über die bereits genannten Verwertungsgesellschaften.

#### Quellen:

- Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS) (2024): *Schulveranstaltungen mit Musik. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17.08.1989*. Verfügbar unter: <https://bass.schul-welt.de/822.htm> [07.06.2024].
- Deutsches Musikinformationszentrum (MIZ) (2022): *Urheberrecht in der Musik*. Verfügbar unter: <https://miz.org/tutorials/urheberrecht-in-der-musik> [07.06.2024].
- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) (2024): *Für alle, die Musik lieben*. Verfügbar unter: <https://www.gema.de> [07.06.2024].
- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) (2024): *Die Welt ist eine Bühne. Wir stehen dahinter*. Verfügbar unter: <https://gvl.de> [07.06.2024].